

Die Stelle selbst ist Annal. I, c. 59; die handschriftliche Lesart lautet: coleret Segestes victam ripam, redderet filio sacerdotium hominum Germanos nunquam satis excusaturos quod inter Albim et Rhenum, virgas et secures et togam viderint. Dafür liest derselbe: redderet filio sacerdotium domini: at Germanos etc. Die Begründung des gemachten Vorschlages wird derselbe in einem „Beitrag zur Erklärung des Tacitus“ in der österreich. Gymnas. Zeitschrift niederlegen.

Über die Justizreformen unter K. Leopold II. und ihren Einfluss auf den gesellschaftlichen Zustand.

Von dem c. M., Hrn. Oberlandesgerichtsrath Beidtel.

Als Leopold II. (20. Febr. 1790) zur Regierung der österreichischen Staaten gelangt war, dehnte sich seine Thätigkeit, und zwar mit Vorliebe, auf die Justizreformen in der ganzen Monarchie aus. Es geschah einiges in der Lombardie, einiges in Belgien; in Ungern und seinen Nebenländern musste schon zu Folge der bereits von Joseph II. (28. Jänner 1790) zugesicherten, und nach seinem Tode auch ausgeführten Wiederherstellung der ungrischen Verfassung auch die Josephinische Justizgesetzgebung verschwinden; die Hauptländer für die Leopoldinischen Justizreformen waren also die böhmisch-österreichischen Provinzen nebst Galizien und der Bukowina.

In diesen Ländern hatte sich das Bedürfniss bedeutender Justizreformen theils der Regierung, theils dem Volke fühlbar gemacht und einige Einrichtungen der Josephinischen Periode waren so beschaffen, dass die Abhülfe sogar dringend erschien.

Vor allem machte sich das Bedürfniss der Abhülfe im Criminalrechte geltend. Joseph hatte, den Fall des Standrechtes ausgenommen, die Todesstrafe abgestellt, aber das Volk fand die verschiedenen Kerkerstrafen, welche an die Stelle der Todesstrafen getreten waren, noch viel härter. In der That braucht man nur die §§. 20—30 des Josephinischen Criminalgesetzbuches vom Jahre 1787 zu lesen, so findet man, dass die Anschmiedung und die schwere Kerkerstrafe furchtbare Strafen waren, was aber allerdings vorzugsweise jenen Rechtsgelehrten, welche das Gesetz entworfen hatten, zur Last fiel. Leopold stellte mit den Gesetzen vom 7. Mai 1790 und 10. Novem-